

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 14/262
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DBU

Bericht der Raumplanungskommission zum Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS; neuer Erlass)

Präsident: Tobler Stephan, Gemeindepräsident, Egnach

Mitglieder: Bär Rudolf, dipl. Badmeister, Kreuzlingen
Baumann Kurt, Gemeindepräsident, Sirnach
Bétrisey Karin, dipl. Ing. ETH, Raumplanerin, Kesswil
Eugster Daniel, Haustechnikunternehmer, Freidorf
Feuz Hans, Gemeindepräsident, Altnau
Gemperle Josef, Meisterlandwirt, Fischingen
Koch Paul, Revierförster, Oberneunforn
Pagnoncini Christina, Gemeindepräsidentin, Alterswilen
Steiger Eggli Christine, Juristin, Steckborn
Tschanen Mathias, Bauunternehmer, Müllheim
Vetterli Daniel, Meisterlandwirt, Rheinklingen
Walther René, Gemeindepräsident, Landschlacht
Mader Christian, Schreiner, Frauenfeld (Beobachter)

Vertreter des Departements

Regierungsrätin Haag Carmen, Chefin DBU
Dr. Näf Andrea, Amtsleiterin ARE TG
Rösch Patrick, Abteilungsleiter Kantonale Planung ARE
Sacchetti Marco, Generalsekretär DBU
Michel Veronika - *Protokollführung*

Die Raumplanungskommission behandelte die Vorlage in zwei Sitzungen und dankt den Vertreterinnen und Vertretern des Departements für Bau und Umwelt für die Begleitung der Verhandlungen.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission genehmigt das Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS) in der vorliegenden schriftlichen Fassung einstimmig.

Allgemeines

Mit diesem Gesetz machen wir eigentlich nichts anderes, als dem Staat die Möglichkeit zu geben, bei einem persönlichen Härtefall finanziell helfen zu können. Das kann er nur, wenn er dafür eine Rechtsgrundlage hat. Es geht eben nicht um die Abgeltung eines möglichen Schadens, sondern eben um die Milderung eines persönlichen Härtefalls durch staatliche Hilfe. Wer solche Hilfe beanspruchen will, muss aber – auch wenn er den Härtefall nur "glaubhaft" machen will - viel über seine persönlichen Verhältnisse preisgeben.

Das Gesetz (GVKS) nennt objektive (§ 2) und subjektive (§ 3) Voraussetzungen, die für den Abschluss einer Vereinbarung kumulativ erfüllt sein müssen.

Ausgangslage der Berechnungen über die gesamte Beitragshöhe bilden die 211 unbebauten WMZ-Flächen, die im Rahmen des Teilprojektes 2 eruiert wurden. In einem ersten Schritt wurden diese Flächen mit den Liegenschaften verschnitten. Daraus resultierten 365 Flächen. Die 365 Flächen verteilen sich auf 305 potentielle Antragsteller, weil ein Betroffener mehrere Flächen besitzen kann. Die 305 potentiellen Härtefälle bilden die Ausgangslage zur Überprüfung der unter Ziffer 3 des Gesetztes aufgeführten Voraussetzungen. Dadurch reduzieren sich die Anzahl potentieller Härtefälle, die in den Anwendungsbereich des GVKS fallen können, massgeblich auf 25.

Eintreten

Das Eintreten war bestritten. Einige Kommissionsmitglieder waren der Meinung, dass das Gesetz unnötig sei. Das Gesetz sei unnötig, es sei zu schwammig und es regle nicht genug. Nach ausführlicher Diskussion kommt die Kommission zu einem anderen Schluss und beschliesst mit 11 : 1 Stimmen bei 1 Abwesenheit das Eintreten.

Detailberatung

§2 Objektive Voraussetzungen

Es seien auch Baulandhorter unter den Grundstückseigentümern. Deshalb sei die Frist zu kürzen. Die Kommission lehnt den Antrag, das Datum in Absatz 1 Ziffer 2 von 1. Januar 2013 auf 1. Januar 2016 zu ändern, mit 12 : 1 Stimmen ab.

Weiter lehnt die Kommission den Antrag, das Wort «marktnahe» mit «marktgerecht» in Absatz 1 Ziffer 2 zu ersetzen, mit 12 : 1 Stimmen ab.

§4 Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen

Der eigentliche Kernpunkt dieses Gesetztes führte zu einer ausführlichen und kontroversen Diskussion mit verschiedenen Varianten bezüglich Höhe der Beiträge wie auch die

3/4

Ansätze. Weiter wurde diskutiert, ob eine Pauschale oder effektive Ansätze pro Quadratmeter angewendet werden sollen und wie hoch diese dann sein sollen.

Ein Antrag, keine Obergrenze festzulegen, wurde durch die Kommission mit 7 : 4 abgelehnt. Demnach wird eine Obergrenze fixiert.

Anschliessend wurde ein Antrag mit einer Obergrenze von 500'000 Franken als Härtefallentschädigung in Aussicht gestellt. Nach breiter Diskussion und mit dem Vorschlag «In begründeten Ausnahmefällen erhält der Regierungsrat die Kompetenz, diese Summe (Vorschlag der Regierung 150'000 Franken) zu überschreiten», zurückgezogen.

Die Kommission weist den ersten regierungsrätlichen Vorschlag zurück und beauftragt die Regierung, einen neuen Vorschlag für § 4 Abs. 1 Ziffer 1 vorzulegen. Insbesondere die Höhe der Beiträge sowie die Flexibilität seien zu beachten.

In der zweiten Lesung bringt die Regierung einen neuen Vorschlag zu § 4 Abs 1 Ziffer 1 ein und sagt folgendes:

Statt zwei Beitragskategorien, soll der zuständigen "Verhandlungsbehörde" die Kompetenz gegeben werden, in den Vereinbarungen Hilfestellungen von bis zu 150'000 Franken zu gewähren. Wir setzen also einen neuen Rahmen. Im konkreten Einzelfall können es dann je nach Situation 30'000 Franken, 40'000 Franken oder eben bis zu 150'000 Franken sein. Das regelt unser Vorschlag für die Anpassung von § 4 Abs. 1. Wer die Verhandlungsbehörde sein wird, regelt der Regierungsrat in der Verordnung.

§ 4 Rahmenbedingungen für die Vereinbarungen

¹ Beim Abschluss der Vereinbarung nach § 1 Abs. 1 sind folgende Vorgaben zu beachten:

- 1. Die finanziellen Verpflichtungen des Kantons durch die Gewährung von Beiträgen, Darlehen oder Bürgschaften dürfen pro Vereinbarung gesamthaft Fr. 150'000 nicht übersteigen.*

Es handelt sich nicht um ein komplett neues Konzept. Es wird die Obergrenze gegenüber dem ersten Vorschlag der Regierung etwas erhöht und eine Lösung gefunden, um die Beiträge flexibler, dem Härtefall entsprechend, anzupassen.

Schliesslich setzt sich der Vorschlag durch, § 4 Abs. 1 Ziffer 1 zu ergänzen mit «In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diesen Betrag erhöhen», zu ergänzen. Das bedeutet: Der Regierungsrat wird die Verhandlungskompetenz in der Verordnung einem Amt delegieren. Dieses Amt kann dann bis 150'000 Franken pro Fall entscheiden. Geht es im Einzelfall über dieses Limit, muss die Vereinbarung von der Regierung abgesegnet werden.

Die Kommission stimmt dem Antrag mit 10 : 1 Stimmen zu, wonach Abs. 3 mit «In begründeten Ausnahmefällen kann der Regierungsrat diesen Betrag erhöhen» ergänzt wird.

4/4

Die Kommission genehmigt das Gesetz über Vereinbarungen zur Milderung finanzieller Härtefälle von raumplanerischen Massnahmen in Kleinsiedlungen (GVKS) in der besprochenen Fassung einstimmig zu.

Egnach, 23. Juni 2022

Der Kommissionspräsident

Stephan Tobler

Beilagen:

GVKS, Fassung der vorberatenden Kommission